

 **Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten**

bmeia.gv.at

An
BMJ – Stabsstelle für Vergaberecht
vergaberecht@bmj.gv.at
Kopie an
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at
Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Mag. Valentin Mayr – Abt. I.6
Mag. Daniel Breitenfelder – Abt. VI.6
Sachbearbeiter

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.822.464

Ihr Zeichen: 2025-0.762.656

Begutachtung; BMJ; Vergaberechtsgesetz 2026; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wie folgt Stellung zu nehmen:

In formeller Hinsicht

Mancherorts im Gesetzesentwurf wird der die Grundlage für den Gesetzesentwurf bildende Unionsrechtsakt anhand seines ungekürzten Langtitels zitiert. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang auf Art. 5 Z 3 (Ersetzung der Wortfolge in § 4 Z 2 Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) hingewiesen werden. Die Zitierung lautet dort:

„Verordnung (EU) 2019/2144 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen 58 von 58 Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission, ABl. Nr. L 325 vom 16.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 398 vom 11.11.2021 S. 29, **zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer**

hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 2023/2590 vom 22.11.2023“

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit des Rechtsakts darf vor diesem Hintergrund angeregt werden, den Titel des Rechtsakts, durch den die Änderung erfolgt, in Einklang mit den Vorgaben des EU-Addendums (vgl. insb. Rz. 58) im gesamten Entwurf gekürzt darzustellen. Die Zitierung sollte somit nachstehender Form entsprechen:

„zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590, ABl. Nr. L 2023/2590 vom 22.11.2023“

Berichtigungen von Unionsrechtsakten sollten zudem nur dann zitiert werden, wenn sie die jüngsten Änderungen darstellen.

In inhaltlicher Hinsicht

In inhaltlicher Hinsicht dürfen nachstehende Ergänzungen angeregt werden:

Artikel 1 – Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018

Zu Z 100 (§§ 184 Abs. 4 und 5, 358 Abs. 2 und 380 Abs. 1 Z 2 und 3)

Angelehnt an Anpassungen der Organbezeichnungen an anderer Stelle, sollte die Bezeichnung „Bundesminister“ durch die Bezeichnung „Bundesministerin“ ersetzt werden.

Artikel 2 - Änderung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018

Zu Z 68 (§§ 102 Abs. 2 und 121 Abs. 1 Z 2)

Die Bezeichnung „Bundesminister“ sollte ebenfalls durch die Bezeichnung „Bundesministerin“ ersetzt werden.

Artikel 3 – Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012

Zu Z 23 (§ 30 Abs. 1 dritter und vierter Satz)

Im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte der Direktvergabe und der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung in den §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Z 2 erschiene auch eine Erhöhung des aktuellen Schwellenwertes von 200 000 Euro für eine verpflichtende Bekanntmachung des Verfahrens gem. § 30 zweckmäßig.

Zu Z 26 (§ 32 Abs. 2)

Der neu festgelegte Schwellenwert für die Direktvergabe in Höhe von 150 000 Euro weicht von der vorgesehenen Neuregelung der Direktvergabe des Bundesvergabegesetzes 2018 (Artikel 1 Z 29, § 46 Abs. 2) ab. Anstelle einer Differenzierung zwischen Bauaufträgen und

Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten im Bereich Verteidigung und Sicherheit 150 000 Euro als Schwellenwert für alle Auftragsarten.

Im Bereich Verteidigung und Sicherheit sollte folglich ebenso eine Differenzierung zwischen Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorgenommen werden. Für Bauaufträge sollte ein entsprechend höherer Schwellenwert für die Direktvergabe festgelegt werden, welcher sich mit der oben zitierten Neuregelung des Bundesvergabegesetzes 2018 (Artikel 1 Z 29, § 46 Abs. 2) deckt. Eine Überprüfung darf angeregt werden.

Zu Z 36 und 37 (§§ 46, 46a und 47a)

Künftig ist bei allen Vergaben im Oberschwellenbereich (ausgenommen Abrufe aus Rahmenvereinbarungen unter 100 000 Euro) und allen Vergaben in der Unterschwelle ab 100 000 Euro zwingend eine Bekanntgabe des vergebenen Auftrages unter Verwendung der „eForms“ bzw. Standardformulare durchzuführen. Besondere Ausnahmebestimmungen für den Bereich Verteidigung und Sicherheit sind nicht vorgesehen.

In den Erläuterungen wird die Neuregelung damit begründet, dass eine Harmonisierung mit den übrigen Vergabegesetzen erfolgen soll. Aufgrund des besonderen Charakters von Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit und der Tatsache, dass auch durch eine Bekanntgabe mit unvollständigen Angaben sicherheitsrelevante Informationen weitergegeben werden könnten, sollten deshalb weiterhin Ausnahmebestimmungen bestehen, bei deren Vorliegen vollständig von einer Bekanntgabe des vergebenen Auftrages abgesehen werden kann.

Zu Z 48 (§§ 61 Abs. 4, 138 Abs. 2 und 148 Abs. 1 Z 2 und 3)

Die Bezeichnung „Bundesminister“ sollte durch die Bezeichnung „Bundesministerin“ ersetzt werden.

Artikel 5 – Änderung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1)

Es wird klargestellt, dass die Zuschlagserteilung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Zurechnung zu einem Bezugszeitraum nicht zu berücksichtigen ist. Es fehlt jedoch eine Klarstellung dahingehend, welcher Zeitpunkt stattdessen zu berücksichtigen ist.

In den Erläuterungen wird zwar darauf eingegangen, dass bei Rahmenvereinbarungen auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung der Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, abzustellen ist. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte jedoch direkt im Gesetzestext vorgenommen werden.

Wien, am 05. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Martin Meisel

Elektronisch gefertigt

